



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

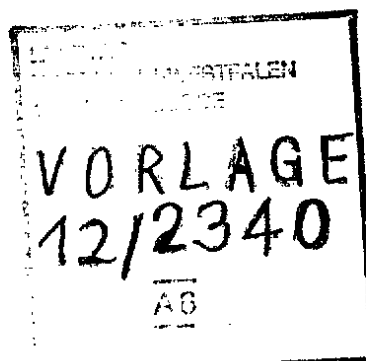
Der Minister

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972-

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

Datum
30.10.1998



Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben
B 3100 - 0.13.15 - IV A 4

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und eines Gesetzes zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz)
- Drucksache 12/3300 -

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 12.11.1998

120-fach

für den Haushalts- und Finanzausschuß

Eine Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß übersende ich mit der Bitte, die Mehrabdrucke an die Mitglieder des Ausschusses zu verteilen.

120 Mehrabdrucke sind beigelegt.

Schleißer



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 49 72-0
Durchwahl
4972-

Datum

30. 10.1998

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben
B 3100 - 0.13.15 - IV A 4

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuß

Aufgrund der in der Sitzung des Unterausschusses „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses am 21.10.1998 geäußerten Bitte überreiche ich einen Vergleich der Sparmaßnahmen bei der gesetzlichen Krankenversicherung mit den zum 1. Januar 1999 vorgesehenen Änderungen im Beihilfenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen.

Schleußer

**Vergleich der Sparmaßnahmen bei der gesetzlichen Krankenversicherung
mit den vorgesehenen Änderungen im Beihilfenrecht NRW**

Leistungsart	Regelung GKV		Regelung NRW	
		ab		ab
Brillengestell	Zuschuß 20 DM	01.01.1989	beihilfefähig bis 100 DM	01.01.1989
	keine Leistung	01.01.1997	beihilfefähig bis 40 DM nicht beihilfefähig	01.07.1990 01.10.1998
Ersatzbeschaffung von Brillengläsern und Kontaktlinsen			bei Änderung der Sehschärfe oder alle 3 Jahre	01.01.1989
	Nur bei Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 dpt	01.01.1989	nur bei Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 dpt.	01.10.1998
Bandagen, Einlagen usw.	Eigenanteil 20% der Kosten	01.07.1997	voll beihilfefähig (jedoch Kostendämpfungspauschale)	01.01.1999
Beförderungskosten	Eigenanteil 20 DM je einfache Fahrt	01.01.1989	voll beihilfefähig, sofern auswärtige Behandlung notwendig	01.01.1989
	Eigenanteil 25 DM je einfache Fahrt	01.01.1997	(jedoch Kostendämpfungs-pauschale)	01.01.1999
Kostendämpfungspauschale	keine vergleichbare Regelung		200 DM bis 1.000 DM je nach Be-soldungsgruppe ab A 7, Verminderung bei Versorgungsempf. auf 70% Witwen auf 40% der Beträge, Verminderung je Kind um 50 DM	01.01.1999

Leistungsart	Regelung GKV	ab	Regelung NRW	ab
Massagen, Krankengymnastik usw.	Eigenanteil 10% der Kosten	01.01.1989	beihilfefähig im Rahmen von Höchstbeträgen	
Eigenanteile beim Kauf von Medikamenten	Erhöhung Eigenanteil auf 15% der Kosten je nach Packungsgröße 3,-- DM 5,-- DM 7,-- DM 4,-- DM 6,-- DM 8,-- DM 9,-- DM 11,-- DM 13,-- DM für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres	01.01.1993 01.01.1997 01.07.1997	voll beihilfefähig (jedoch Kostendämpfungs- pauschale)	01.01.1999
Sanatoriumsbehandlung und Heilkur	Leistungen für 4 Wochen alle 3 Jahre Leistungen für 3 Wochen alle 4 Jahre	01.01.1997	beihilfefähig für 4 Wochen alle 3 Jahre beihilfefähig für 3 Wochen alle 4 Jahre	01.10.1998

Leistungsart	Regelung GKV	ab	Regelung NRW	ab
Stationäre Krankenhausbehandlung (allgemeine Pflegeklasse)	Eigenanteil 5 DM/Tag Erhöhung auf 10 DM/Tag Erhöhung auf 11 DM/Tag Erhöhung auf 12 DM/Tag Erhöhung auf 17 DM/Tag für höchstens 14 Tage im Kalenderjahr	01.01.1989 01.01.1991 01.01.1993 01.01.1994 01.07.1997	beihilfefähig ohne Eigenanteil	
Stationäre Krankenhausbehandlung (Wahlleistungen [Chefarzt, Unterkunft])	keine Leistung		beihilfefähig, aber Kürzung der beihilfefähigen Aufwendungen bei Wahlleistung Chefarzt 20 DM/ Tag, bei Wahlleistung Unterkunft 30 DM/ Tag für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr	01.01.1999